



Bernhard Neumärker

## Das Netto-Grundeinkommen: Ein Krisengrundeinkommenskonzept als Einstieg in eine resiliente Governance- und Sozialstaatsreform

### 1. Geld ohne Auflagen? Die Grundidee des BGE

Das bedingungslose Grundeinkommen (BGE) ist seit vielen Jahren im Gespräch, um alle Mitglieder einer Gesellschaft ohne jegliche Vorbedingungen mit einem einheitlichen Betrag auszustatten. Die Diskussion ist wieder verstärkt durch die Einkommensverluste in verschiedensten Krisenzeiten aufgekommen. Um die besondere Einsatzfähigkeit dieser staatlichen Transferleistung in Krisenzeiten und die besondere Version eines Krisengrundeinkommens im Unterschied zur allgemeinen Variante in „normalen“ Zeiten nachvollziehen zu können, sei hier zunächst in die allgemeine Konstruktion des BGE, einige wichtige Elemente und Begründungsmuster eingeführt. In der strengen Definition des BGE bekommt jedes Gesellschaftsmitglied beziehungsweise jeder Bürger idealerweise von der Geburt bis zum Tode monatlich ohne jegliche Bedingung, Gegenleistung oder Bedürftigkeitsprüfung einen Geldbetrag. Es spielt also keine Rolle, ob man Arbeitnehmer, Solo-Selbstständiger, Großinvestor, Arbeitsloser, Kind, Rentner, oder ein sonst wie zu klassifizierendes Mitglied der betroffenen Gesellschaft ist. Dies führt einen direkt im Unterschied zur Bedürftigkeitsprüfung zur *Anspruchsberechtigung* als Ausschlusskriterium. Will man aber die oben genannten potenziellen Anspruchsgruppen nicht diskriminieren und das Grundeinkommen universell gestalten, hängt der Anspruch weitgehend an der Definition des „Gesellschaftsmitglieds“ beziehungsweise des „Bürgers“. Selbst hier kommt eine klassische Weichenstellung, nämlich ob Einwohner oder Staatsbürger bezugsberechtigt sein sollten, zum Tragen. Diese Frage wird insbesondere im Zusammenhang von Migration und grundein-

kommensinduzierten Zuwanderungsanreizen abgehandelt (Löffler 2021).

In vielen Fällen, die wegen der Implementierbarkeit von BGE-Bezug als Reformschritt relevant sein können, wird die Anspruchsberechtigung aber enger gehalten. So war es die ursprüngliche Idee der Grundrente, den Anspruch erst nach „35 Jahren hartem und ununterbrochenem Erwerbsarbeitsleben“ zu sehen. Damit sollte zweifelsohne der drohenden Altersarmut entgegengewirkt werden. Man könnte nun aber im Zuge eines Universalisierungstest anfragen, ob nicht 20 Jahre, 10 Jahre, oder gar 0 Jahre „hartes und ununterbrochenes Erwerbsarbeitsleben“ ausreichen würde, wenn man neben Rentnern auch Anspruch beispielsweise für Kinder, Erwerbslose, „Kranke“, ... formulieren könnte. Mit einem universellen Grundeinkommen könnten dann bereits Kleinkinder „in Rente gehen“, wenn ihnen Gesellschaft und Markt keine bessere Alternative bieten. Jedenfalls zeigt die Beschränkung auf Anspruchsberechtigung, dass eine Bedürftigkeitsprüfung und eine Zweckbindung der Zahlungen, wie sie für Transferempfänger aus den Sozialsystemen heutzutage üblich sind, überflüssig werden. Dies hat die positive Eigenschaft, dass problematische strategische Manipulationen seitens der Transfergeber und -empfänger erfolgen. So kann beispielsweise der Staat im Zuge einer Staatshaushaltskonsolidierung oder von Einsparungen bei Nothilfen bewusst gesetzte Bedürftigkeitskriterien setzen, die zum Non Take-Up führen. Verdecktes Ziel ist dann neben einer Unterstützungsleistung das Kleinhalten des Budgets und damit Ausklammern von Personen, die im Grunde bedürftig sind. Andererseits werden Bürger immer wieder versuchen, sich als „bedürftig“ und „systemrelevant“ darzustellen, um Hilfsmaßnahmen zu ergattern. Im Rahmen der Anforde-

rungen eines „Neuen Ordoliberalismus“ (Neumärker 2017) ist hier anzumerken, dass ein universelles BGE strategische Manipulationen weitgehend ausschließt, also strategischer ist. Auch die sogenannte „Zahnarztgattin“ bekommt beim Vorliegen der Anspruchsberechtigung (z.B. 35 Jahre ununterbrochen gearbeitet) ein Grundeinkommen, da es eben ihr *persönlicher Anspruch* ist, unabhängig von den sie umgebenden Lebensbedingungen. Die *Strategiesicherheit* als zentrales ordnungspolitisches Element eines BGE ist allerdings nicht vollständig gewährleistet, wenn das BGE nicht universell, sondern lediglich an spezifische Anspruchsgruppen ausgezahlt wird, denn um in den Genuss des unbedingten Transfers zu kommen, könnte der eine oder andere Bürger sich bemüht sehen, sich in die Anspruchsgruppe durch strategische Angaben hinein zu manipulieren. Lediglich ein universelles Grundeinkommen schließt diese Anfälligkeit komplett aus. Aus der Sichtweise des „Neuen Ordoliberalismus“ tritt eine weitere gesellschaftspolitische, essentielle Hürde für BGE-Systeme hinzu, nämlich die *Nachverhandlungsstabilität*. Sie zielt einerseits darauf ab, dass sich Gesellschaftsmitglieder auf eine nachhaltig wirksame BGE-Einführung verlassen können, andererseits, dass sie selbst das BGE-System nicht selbst wieder ändern oder abschaffen wollen bzw. können. Das BGE hat hier selbst nachverhandlungsstabilisierende Wirkung, wenn es ansonsten dauerhafte Verlierer eines marktwirtschaftlich-demokratisch orientierten Gesellschaftsvertrags hinreichend kompensiert, also die sogleich angesprochene „Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ sicherstellt (Neumärker 2018).

Neben den viel zu wenig diskutierten Vorteilen des Wechsels von Bedürftigkeit auf Anspruchsberechtigung und der damit verbundenen Universalisierung („Universal Basic Income“) gibt es außer der Anspruchsausgestaltung eine weitere grundlegende Ausgestaltungsvariation dem *Grunde* und der *Höhe* nach (Neumärker 2018). Einerseits wird auf die Notwendigkeit der Einführung eines *totalen bzw. umfassenden BGE* hingewiesen. So verweisen unter anderem Vanberborgh/Van Parijs (2017), Atkin-

son (1996a, 2015) oder auch Rhys-Williams (1943) mit ihrem Sozialdividenden-Ansatz darauf, dass die „Lebensgrundlagen“ und die „Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ vollständig abgedeckt werden sollten, so zum Beispiel neben dem Existenzminimum Sicherung der Teilhabe am soziokulturellen Leben durch Ermöglichung von Theaterbesuchen, Mitgliedschaften in Sportverein, Klassenfahrten und Schulesen. Insgesamt zeigt sich, dass in eine entsprechende BGE-Höhe zumindest moderne Maße relativer Armut eingehen müssen, so dass relative Armut letztlich abgeschafft ist.

Daneben existieren Vorstellungen eines *partiellen BGE*. So propagiert Milton Friedman (1962) mit seiner Variante einer Negativen Einkommensteuer die Aufrechterhaltung einer Armutslücke, die zum Anreiz führt, den „Rest“ durch Erwerbsarbeit aufzufüllen oder gegebenenfalls durch bedingte Sozialleistungen abzudecken. Atkinson (1996, 2018) hingegen strebt durch sein „Partizipationseinkommen“, das auf persönliche Beteiligung an der öffentlichen Leistungserstellung abhebt, aber auf Bedürftigkeitsprüfungen verzichtet, eine verbesserte politische Durchsetzbarkeit als möglichen Teilschritt hin zu einem vollständigen BGE an. Im nachstehenden Text wird auf entsprechend graduelle und sequentielle BGE-Einführungs- und Reformstrategien Bezug genommen.

## **2. Ein Grundmodell: Zeitsouveränität, Gerechtigkeits- und Freiheitsorientierung sowie Selbstbestimmtheit**

Die nachstehende Graphik erklärt das vom herkömmlichen Sozialstaat grundverschiedene Konzept des BGE, verdeutlicht weitgehend am Beispiel der Arbeitslosenversicherung mit ihrem unmittelbaren und einseitigen Bezug zur Erwerbsarbeit. In üblichen Workfare-Systemen, vor allem dem „Fordern und Fördern“ des deutschen Hartz-IV-Ansatzes, wird ein „starker“ Anreiz, im Grunde genommen sehr viel Druck und faktischer Zwang aufgebaut, um in Erwerbsarbeit zu bleiben oder schnellstmöglich zurückzukehren. Bezahlte Arbeit ist in diesen Ansätzen stets das Maß aller Dinge. Dem un-



Professor Bernhard Neumärker während seines Vortrages am 24. Januar 2022.

(Foto: JLU/Katrina Friese)

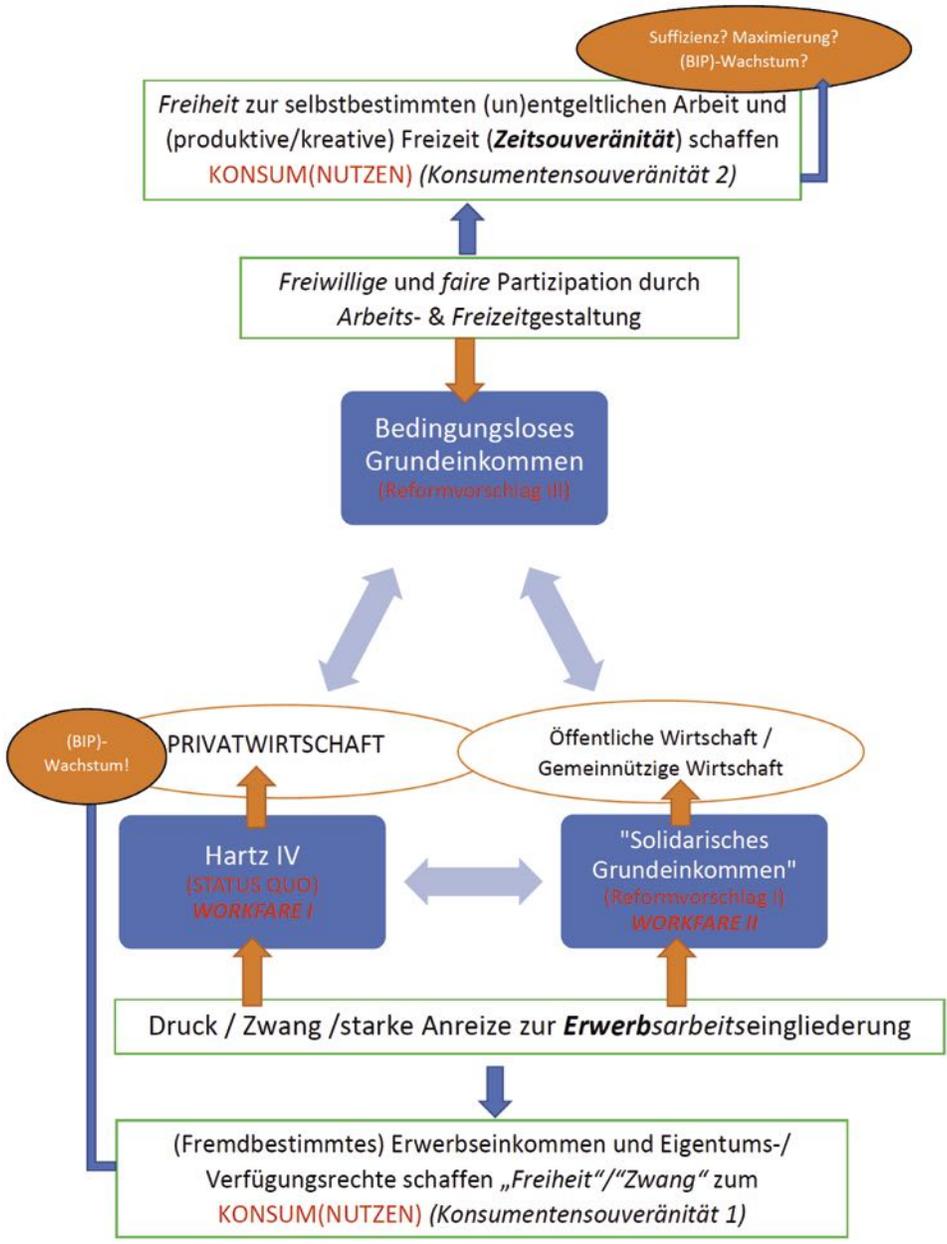
terliegt die Vorstellung einer Übernahme fremdbestimmter Arbeit, die im Wesentlichen durch Arbeitsleid geprägt ist. Erst durch die erwerbseinkommensmäßige Generierung von Eigentums- und Verfügungsrechten schafft man sich dann die „Freiheit“ zu „selbstbestimmtem“ Konsum(nutzen), auch als Konsumentensouveränität bekannt. Nur unterliegt diese scheinbare Freiheit zugleich dem Konsumzwang, um das Wachstumssystem dieser Souveränitätsvariante aufrechtzuerhalten. Neben Konsumentensouveränität platziert sich Konsumzwang, der die Anbieter und die Wirtschaftspolitik dazu führt, den Konsumenten immer mehr Konsum abzuverlangen.

Dass nicht nur diese direkte Arbeitsmarktpolitik der einseitigen Orientierung an der Erwerbstätigkeit orientiert ist, verdeutlichen auch die anderen großen Sozialstaatsäulen. So ist das Gesundheitswesen stark vom Imperativ des „Return to Work“, man sollte besser sagen: vom „Return to Labor“ geprägt (z.B. Wong 2019). Bedürftigkeit zur Versorgung und Rehabilitation besteht hier dann nur soweit, dass man wieder arbeitsfähig ist und in die Erwerbsarbeit er-

neut eingegliedert werden kann. Ob das immer deckungsgleich mit vollständiger Genesung ist, darf bezweifelt werden. Und auch bei der Altersversorgung geht es ausschließlich um das Recht auf eine Transferzahlung, wenn man ordnungsgemäß endgültig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist. „Return to Labor“ ist dann nicht mehr vorgesehen. Man bezieht aber das Altersversorgungssystem auch heute noch auf die gestiegene Lebensabschnittsfähigkeit zur Arbeit, die eine Erhöhung des Renteneintrittsalters durch bessere Gesundheit zur Erwerbsarbeit auch in hohem Alter ermöglichen soll (Sachverständigenrat 2020).

Das bedingungslose Grundeinkommen setzt hingegen auf freiwillige und faire Partizipation über Arbeits- und Freizeitgestaltung (Neumärker 2018). Eine Fairnesssteigerung ergibt sich dadurch, dass durch das BGE eine Exit Option aus dem Arbeitsmarkt besteht, mit der man sich im Gegensatz zu Hartz IV – auch mit abmilderndem Mindestlohn – Ausbeutung und unliebsamer schlecht bezahlter Arbeit gesellschaftlich akzeptiert einziehen kann. Freiwillig getätigte und unentgeltliche Arbeit werden

# Grundmodell / Grundkonzept



Quelle: Eigene Darstellung

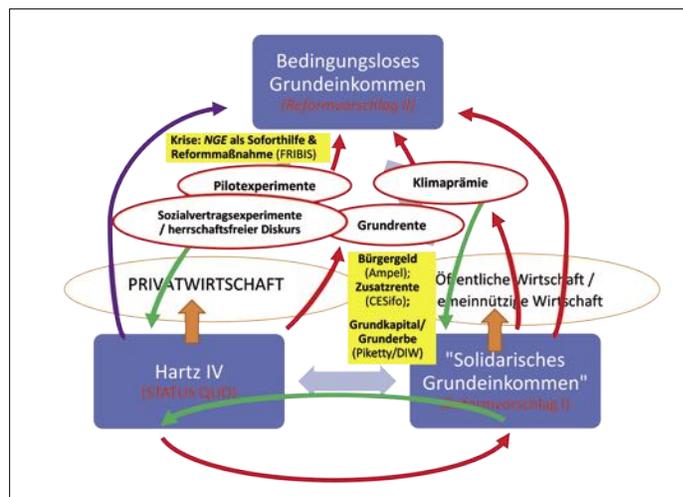
hierbei genauso einbegriffen wie kreative Freizeit. Um diese Freiheit zu selbstbestimmter Arbeit und Freizeit sicherzustellen, bedarf es einer unbedingten Entkopplung von Einkommen und Erwerbsarbeit und einer „Eingliederung“ von auf intrinsischer Motivation für Tätigkeiten (Palermo/Neumärker 2018), die eben nicht allein durch Arbeitsleid eine einkommensmäßige Kompensation zur Ermöglichung eines nutzenstiftenden Konsums ausschließlich auf der Finanzierungsbasis von Erwerbseinkommen erfordert. Neumärker/Weinel (2022) zeigen hierbei, wie sich der Paradigmenwechsel von altergebrachter Konsumentensouveränität auf Zeitsouveränität durch die Einführung eines BGE auf Nutzenfunktion und Staatsfinanzen auswirkt. Auch positive Wirkungen „häuslicher Kreativität“ auf Erwerbsarbeit können individuell eingehen. Das BGE sorgt hier für eine neue „Sozialisation“ im Verhältnis zwischen Arbeit, Konsum und Freizeit, das letztlich durch die Einführung eines BGE endogen wird (Neumärker/Weinel 2022).

### 3. Reformierende Kraft des bedingungslosen Grundeinkommens

Verbindet man das gezeigte Schema mit Reformlogik, fällt schnell auf, dass man zumindest im Dunstkreis des partiellen BGE einige Reformvorschläge mit Grundeinkommen in Beziehung setzen kann. Bereits vor der Corona-Krise waren Grundrente, Klimaprämie/Klimabonus, Kindergrundsicherung, Bürgergeld, Bürgerfonds (Zusatzrente), Sanktionsfreiheit menschenwürdiger Grundsicherung (BVerfG) im Gespräch. Zudem steht Grundeinkommen inzwischen als Leitlinie im Programm der GRÜNEN. Alle diese Vorschläge könnten bei ihrer Umsetzung als ein erster Schritt in Rich-

tung universelles und bedingungsloses Grundeinkommen interpretiert werden. Die jeweiligen Teilschritte (rote Pfeile in nachstehender Abbildung) unterscheiden sich aber teilweise in Wirkung und Ansatzpunkt erheblich. Ein solcher Gradualismus, der im Gegensatz zu einer Big-Bang-Reform (violetter Pfeil) keine vollständige Umsetzung eines umfassenden BGE in einem Schritt, sondern mehrere Teilstufen bis zur Vollendung impliziert, hat aber auch die Eigenschaft, dass die ersten, ja kleineren Schritte einfacher wieder zu revidieren sind (grüne Pfeile). Das ermöglicht auf der einen Seite einen einfacheren und weniger riskanten Einstieg in die BGE-Reform, aber andererseits weniger Erfahrung im ersten Schritt mit den gesamten Wirkungen eines BGE-Systems (dazu Roland 2000) als auch fehlleitender Erfahrungen durch das bereits angesprochene höhere Potential zu strategischer Manipulation.

So ging die Grundrente in ihrer ursprünglichen Konzeption von einem Anspruchsbetrag in Höhe von 1.050 € aus, wodurch sich für eine gegebene Anzahl Anspruchsberechtigter eine bestimmte *Finanzierungserfordernis* ergibt. Somit stehen hier unmittelbar Finanzierungsoptionen und -restriktionen wie die mehrwertsteuerliche, einkommensteuerliche oder vermögenssteuerliche Finanzierung zur Debatte. Hinge-



Quelle: Eigene Darstellung

gen wird die Klimaprämie aus einer gleichverteilenden Rücküberweisung des CO<sub>2</sub>-Steueraufkommens an alle Bürger gespeist, was zu einem nicht fest vorgegebenem BGE als Residualgröße führt. Weniger die Finanzierungsoption, die ja feststeht, sondern deren Interpretation und Ergiebigkeit stehen im Vordergrund, denn die Klimaprämie wirkt wie die Auszahlung eines Ertrags aus einem Gemeinschaftsgut, nämlich dem Klimaschutz. Diese BGE-Variante rückt damit die generelle Frage, ob BGE (auch) über Gemeinschaftsgüter finanziert werden sollte, und wie diese Gemeinschaftsgüter zu schöpfen sind, in den Blick (z.B. Standing 2019). Interpretiert man das implementierte Berliner Modell des „Solidarischen Grundeinkommens“ nach Atkinsons Partizipationseinkommen als Auszahlung mit der Einforderung eines Beitrags zu einem Gemeinschaftsgut, würde die vorgelegte Einstufung der Klimaprämie als weiterer Reformschritt hin zu Bedingungslosigkeit und Universalität zu verstehen sein.

Der Zusatzrente von 105 € für jeden Rentner über einen Bürgerfonds nach einem Konzept des IFO-Instituts (Fuest u.a. 2019) liegt wiederum eine Finanzierung aus einem Staatsfonds zugrunde, mit dem der Staat Kapitalerträge am Kapitalmarkt erwirtschaftet, um die persönliche Rente aufzustocken. Neben diesem allein auf die Rentenversorgung abzielenden Vorschlag gibt es auch ein wissenschaftliches Konzept für einen vergleichbaren Staatsfonds, über den der Überschuss im Sinne einer sozialen Dividende an alle Bürger gleichmäßig, bedingungslos und universell auszuschütten wäre (Atkinson 2018, Corneo 2018). Die Gewinne des Staatsfonds bilden in einem gewissen Sinn den Ertrag aus einem Gemeinschaftsgut, und dieser „Common Poll“ wird gleichverteilt an die Bevölkerung ausgeschüttet. Diese einfache Ausschüttungsregel ist weitgehend strategischer. Ob der Staatsfonds selbst nachverhandlungstabil ist, muss erst noch beforscht werden. Kritisch ist hierbei insbesondere, wer für Fondsdefizite haftet. In der Reformdebatte ist allerdings zuvorderst die Idee der Zusatzrente mittels fondsgebundener Finanzierung angekommen.

Bei den Pilotexperimenten, die bislang als Feldexperimente durchgeführt wurden, zeigen sich zwar bemerkenswerte Ergebnisse wie Gesundheitsförderung (Finnland) oder verstärkte unternehmerische Eigeninitiative (Namibia), unter reformstrategischer Betrachtungsweise aber auch einige Probleme. So weisen die staatlicherseits vorgenommenen Einschränkungen der Probanden auf Arbeitslose und die Rücknahmen benötigten Finanzierungsumfanga darauf hin, dass sowohl Pilotexperimente strategisch manipuliert werden als auch nicht zwingend nachverhandlungstabil sind. Man wird schauen müssen, ob die neue Initiative „Expedition Grundeinkommen“, die auch die staatliche Ebene von vorneherein einbinden will, diesbezüglich besser abschneidet. Zur reformstrategischen Einstufung von Piloten, die über Crowdfunding die Problematik der staatlichen Finanzierungsseite zunächst ausschließen – wie „Mein Grundeinkommen.De“ (Berlin) oder „Give Directly“ (Kenia) –, ist im Rahmen dieses Textes leider kein ausreichender Platz. Klar ist aber, dass über freiwillige private Finanzierung, abgewickelt über NGOs, ein Spendenbereitschaftsmechanismus an die Stelle staatlich durchgesetzten steuerlichen Finanzierungszwangs tritt, der zu deutlichen abweichenden politisch-ökonomischen Einstufungen des vorgenommenen Mechanismus führen dürfte. Gemein ist aber all diesen Piloten in unterschiedlicher wissenschaftlicher und realpolitischer Schwerpunktsetzung, dass sie Gesundheitseffekte, Freiheitsgefühle, faire Umverteilung, Armutsbekämpfung, Kreativitätsfreisetzung, Wahrnehmung und Produktivität von Mußzeiten und viele andere Wirkungen, die durch Einführungen eines BGE angestrebt und versprochen werden, kontrolliert beobachten wollen, um daraus Rückschlüsse für die Relevanz und Ausgestaltung eines BGE machen zu können.

Auf diese letzte normative Themenstellung heben sozialvertragliche Laborexperimente ab, wie sie im SoCoLab der Götz-Werner-Professur an der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt werden. Durch Konsensbildung über einigkeitstiftende Argumente in einer gesellschaftsvertraglichen Versuchsanordnung mit

Chatroom-Austausch bilden sich durch wiederholte Studien die Begründungsmuster heraus, die für die sozialvertragliche Wahl oder Verwerfung bestimmter Grundeinkommens-Schemata maßgeblich sind. Normative Kraft entwickeln hier also die BGE-Konzeptionen, die für Bürger konsensual zustimmungsfähig erscheinen.

In letzter Zeit kamen zwei Reformvorschläge auf, die erblichen Bezug zum Grundeinkommen aufzeigen. Zunächst einmal das Bürgergeld in der Koalitionsvereinbarung der Ampel-Koalition (Koalitionsvertrag 2021). Man würde ja gerne nach dem Leitbild im Programm der GRÜNEN das Bürgergeld als Teilschritt zum Grundeinkommen interpretieren. Eine genauere Durchsicht lässt zwar ein wenig den Geist des BGE erkennen, aber verstärkt darauf schließen, dass das Bürgergeld des Koalitionsvertrags durch Erleichterungen beim Zugang zu Hartz IV und der weniger strengen Vermögensprüfung innerhalb des Hartz-IV-Systems lediglich Hartz IV bürokratisch entlasten und insgesamt politisch absichern soll. Verwaltungsvereinfachung, Stigmatisierungsabbau und geringere Netto-Entzugsrate sind keine Komponenten, die grundsätzlich auf ein BGE hinweisen. Die im BGE-Konzept zu vollziehende Abschaffung der Vermögensprüfung wirkt mit ihren Erleichterungen im Hartz-IV-Rahmen zudem wie eine strategische Manipulation, um das Vermögen auch gut Begüterter, die im Rahmen der Digitalisierung zukünftig stärker von Arbeitslosigkeit betroffen sein könnten, zu schonen und zu schützen. Die Milderung der Vermögensprüfung erscheint dann eher wie Klientelpolitik und weniger als Linderung eines grundsätzlichen Hartz-IV-Problems.

Schließlich sei noch auf die Variante des Grundkapitals ("Basic Capital" BC) hingewiesen (Corneo 2017, Piketty 2020), die durch die kürzlich publizierte Version des „Grunderbes“ (Bach 2021) neue Nahrung in der öffentlichen Diskussion erhalten hat. Hier geht es prinzipiell darum, eine monatliche wiederkehrende Zahlung (BGE) durch eine bedingungslose Einmalzahlung quasi als Startkapital (BC) zu ersetzen. So schwebt etwa Piketty eine Einmalzahlung von 120.000 € an alle 25-Jährigen vor, Bach errech-

net in seinem Modell 20.000 € ab dem 18. Lebensjahr. Während Pikettys Vorstoß eher einem umfassenden BC gleichzusetzen ist, können die 20.000 € allenfalls als partielles Grundkapital dienen. Hierfür ziehen zum Beispiel Piketty und Bach eine vermögensteuerliche Finanzierung heran. Dem Vorteil einer großzügigen Startbedingung stehen allerdings die Versorgungsprobleme im Falle eines Verlusts des Kapitals gegenüber. Ob BGE und BC zudem in substitutivem oder komplementärem Verhältnis stehen (Prabhakar 2018), scheint noch nicht hinreichend geklärt. Diese vorliegenden Reformentwürfe sind wohl als Big-Bang-Implementierungen zu verstehen.

#### **4. Netto-Grundeinkommen als Krisen-Grundeinkommen**

Das in der Graphik angegebene Netto-Grundeinkommen (NGE) ist nun etwas näher zu beleuchten, zielt es doch auf die erhöhte Implementierungschance eines Grundeinkommens in Krisenzeiten und die Übergangs- und Wechseloption zu und zwischen einem umfassenden BGE für Zeiten „normaler Prosperität“ und dem NGE für den Krisenmodus ab. Zudem erzwingt das Konzept ein erhebliches Überdenken der herkömmlichen sozial- und wirtschaftspolitischen Governance. Schließlich unterscheidet es sich in der Finanzierungsfrage erheblich von den anderen dargelegten Konzepten, da es auf weitgehender Gegenfinanzierung durch Wegfall alternativer Rettungsprogramme beruht. Die nachstehenden Ausführungen zum NGE folgen dabei weitgehend Neumärker/Blum/Yalcin/Yalcin (2021).

Das am 26. Oktober 2020 in der von Susanne Wiest eingereichten Bundestagspetition 108191 erstmals vorgestellte Konzept ist nicht das einzige für ein Krisengrundeinkommen. De Wispelaere/Morales (2021) oder Lehto (2021) stellen eigene, aber nah verwandte Konzepte vor. Das NGE hebt aber auf den Unterschied ab, dass die staatlichen Krisen-Hilfszahlungen nicht zum Decken von Mietzahlungen, Bankverbindlichkeit und weiterer Kapitaldienste dienen, sondern jedem Bürger den grundlegenden Konsum während der Krisendauer ge-

währleistet. Die Gesundheitskrise der Covid-Pandemie führte ja durch Lock-downs, Lieferengpässe und krankheitsbedingte Produktionsausfälle bei vielen Menschen zu massiven Verdienstaufschlägen und damit zu einer Einkommenskrise. Die eingesetzten Hilfsmaßnahmen des Staates dienten zu einem großen Teil der Absicherung von Miet- und Kapitaldienstzahlungen. Bezogen war stets diejenigen, deren Erwerbseinkommenserzielung durch die Covid-Pandemie und deren gesundheitspolitischen Schutzmaßnahmen stark eingeschränkt wurden. Wie im traditionell vorgehenden Sozialstaat üblich, wurden die Zahlungen in der Planung und Umsetzung an Bedürftigkeit der Hilfe und Zielgenauigkeit der Unterstützungsleistung ausgerichtet. Die stetig hinzukommenden Hilfspakete, die wie ein Flickenteppich anmuten und noch immer nicht allesamt ihre Beendigung gefunden haben, offenbarten mit erheblichen Problemen bei Beantragung und Gewährung (Non Take-Up-Phänomen) den unzureichenden Informationsstand in Politik und staatlicher Behörden, die Bedürftigkeit und die Zielgenauigkeit in den Programmen hinreichend abzubilden. Fortlaufend kamen neue Personengruppen hinzu, die Bedürftigkeit anmeldeten. Die Passgenauigkeit der Programme ließ auch immer wieder zu wünschen übrig. Insbesondere mit dem Hinweis potentieller Anspruchsgruppen auf „Systemrelevanz“ und deren hinreichender Definition rief die Vermutung wach, zum Erhalt spezifischer Hilfszahlungen sowohl Bedürftigkeit als auch Zielgenauigkeit sowohl von Seiten der Bezogenen als auch der staatlichen Entscheidungsträger im Spiel der Interessengruppen und um Interessengruppen strategisch zu manipulieren.

Die geringe Treffsicherheit und die fehlerhafte Steuerung verdeutlichen dabei, dass Ex ante-Konzepte „statistischer Unsicherheit“ versagen. Neben der Non Take-Up-Problematik kamen drohende Insolvenzen und das Aussparen „systemrelevanter“ Gruppen hinzu. Zudem führten Bedürftigkeitsprüfung und die Ausrichtung auf zielgenaue Umsetzung zu einem problematisch hohen und zeitlich stark verzögerten bürokratischen Aufwand unter den Sofortmaßnahmen. Folgen waren eine geringe Ver-

lässlichkeit der erhofften Schutzwirkung der Programme und mangelnde Planbarkeit seitens der Bürger. Weiterhin tauchte durch die Absicherung der Mietzahlungen und Kapitaldienste die verteilungsmäßige Bevorzugung von Zeiteinkommen („Unearned Income“) auf, das in der ordnungspolitischen Fachsprache auch als „leistungsloses Einkommen“ bezeichnet wird. Ferner ergaben sich Diskussionen und Anpassungen, die auf die Eignung eines Grundeinkommens zur Krisenbewältigung hinweisen. So wurden aus der Not geborene viele Anreiz- und Steuerungsinstrumente als auch Bedürftigkeitsindikatoren (teilweise) ausgesetzt oder abgeschwächt. Das bekannteste Beispiel dürfte die im Vergleich zum strikten Hartz-IV-Reglement aufgeweichte Vermögensprüfung sein, was in Notzeiten einen wesentlichen Aspekt hin zum Pauschaltransfer aktiviert. In einer Krisensituation wie der Covid-Pandemie sind schließlich Solidaritäts- und Fairness- statt Wettbewerbssystem-Bezogenheit der Hilfsmaßnahmen gefordert (s.a. De Wispelaere/Morales 2021). „Zinseinkommen“ und andere leistungslose Einkommen sollten in Solidarität zu ausgesetzten oder zumindest stark verringerten Leistungseinkommen gebracht werden. Das NGE erfüllt die beschriebenen Herausforderungen, denen die herkömmlich veranlagten Hilfsprogramme nicht gerecht werden. Es deckt mit seinem für alle beziehbaren Betrag den grundlegenden Konsum ab, der vor der jetzigen Inflationswelle mit 550 bis 720 € pro Person berechnet werden konnte (Neumärker/Blum/Yalcin/Yalcin 2021). Personen, denen zum Beispiel durch einen Lock-down das Einkommen abgestellt wird, müssen nicht weiter Mietzinsen oder Bankverpflichtungen während der Krise begleichen, da der Vermieter und alle Bankangestellten ja auch das NGE erhalten und folglich gleichermaßen „grundabgesichert“ sind. „Netto“ bedeutet hier also nicht unter Abzug der Verpflichtungen gegenüber dem Staat (Steuerzahlung), sondern abzüglich der in der Regel privatwirtschaftlichen Verbindlichkeiten aus Miet- und Kreditzinsen inklusive sonstigen Schuldendienstes.

So bringt das NGE die für Krisensituationen erforderliche finanzielle Solidarität ein, insbeson-

dere zwischen den funktionellen Einkommensarten des Leistungs- und des leistungslosen Einkommens. Die angesprochene Krisen-Umverteilungswirkung hin zu leistungslosem Einkommen entfällt. Das NGE unterbindet zudem strategische Manipulationen im Spiel der spezifischen Interessen und Interessengruppen zum Beispiel um die Stellung als systemrelevant und folglich vordringlich in der Pandemie zu retten, indem alle Gesellschaftsmitglieder grundsätzlich den gleichen Betrag erhalten. Spezifische Begünstigungen sind in einem NGE-System politisch nicht zu erlangen oder zu verteilen. Durch den Wegfall von Bedürftigkeitsmessung und Zielgenauigkeitsplanung benötigt das NGE-Konzept keine statistisch hinreichenden Ex ante-Informationen, sondern ist ein spezielles spezifisches (*Ex post*) *Governance-Konzept*, das unvorhergesehene Ereignisse, die eben vielfach Krisen charakterisieren und die statistisch nicht hinreichend zu kontrollieren und zu verarbeiten sind, abdecken kann. Das heißt, tritt eine Krise ein, wird das NGE in Gang gesetzt, das lediglich in der Höhe und in der Finanzierung ausreichend einzuplanen ist. Statt dem Versagen eines paternalistischen ex ante steuernden Staats, der möglichst genau die Bedürftigkeit seiner Bürger und die Zielgenauigkeit der Hilfsprogramme einkalkulieren soll, der sich überdies dem Interessengruppengerangel um „Systemrelevanz“ im finanziellen Common Pool der Rettungsmaßnahmen ausgesetzt sieht, wirkt er in der Umsetzung des NGE postpaternalistisch: die Bürger verwirklichen sich im Rahmen des NGE-Betrags nach ihren eigenen Vorstellungen, für ein Grundmaß an krisenbedingter Solidarität ist gesorgt.

### **5. NGE-Budget: BGE-nahe Zahlungen und Gegenrechnung**

Das NGE lässt sich im Vergleich zu den getätigten Hilfspaketen relativ mühelos gegenfinanzieren. Neumärker/Blum/Yalcin/Yalcin (2021) errechnen in einer ersten Formalinzidenz-Rechnung unter einem statistisch grob begründbaren monatlichen NGE für Erwachsene von 550 € und für Kinder von 275 € einen finanziellen Gesamtbedarf in Deutschland ca. 503 Mrd. €.

Bezogen auf das Volumen des deutschen Sozialbudgets für 2019 in Höhe von 1.071 Mrd. € werden aus dem Sozialbudget diejenigen Positionen herausgerechnet, die nach einem Kriterienkatalog, der mit periodisch, cash ausbezahlt, individuell, universell, bedingungslos die zentralen Eigenschaften eines Grundeinkommens umfasst, als „BGE-nah“ gelten können. Für dieses BGE-nahe Sozialbudget errechnet sich ein Volumen von ca. 483 Mrd. €, die zur Gegenfinanzierung des NGE angesetzt werden können. Zudem werden anhand derselben Kriterien Leistungen der Corona-Hilfsmaßnahmen im Umfang von ca. 156 Mrd. € als BGE-nah erfasst. Folglich ist das NGE-Budget in etwa 136 Mrd. € günstiger als das althergebrachte Sozial- und Hilfsmaßnahmen-Gesamtpaket.

Will man nun im Rahmen einer langfristigen Überführung des NGE in ein umfassendes BGE außerhalb von Krisenzeiten das Sozialstaatssystem grundlegend reformieren und rechnet dazu beispielsweise die Altersvorsorge im Sinne einer BGE-gestützten Abhilfe von Altersarmut für ein BGE an Erwachsene von 1.000 € und an Kinder von 500 € gänzlich gegen, folgt eine Deckungslücke von 52 Mrd. €. Die Zahlen stellen eher ein am realen Umfang orientiertes Beispiel dar und beinhalten weder Anreiz- noch Verteilungswirkungen auf die Finanzierung. Sie verdeutlichen aber, dass ein NGE für Krisenzeiten und ein Übergang zu einem umfassenden BGE in Zeiten normaler Prosperität mitnichten abwegig sind.

### **6. Kurzarbeiter- versus Grundeinkommengesellschaft: ein Wechsel für die Zukunft**

Im deutschen Sozial- und Arbeitsmarktstaat lebt man von der Ausrichtung her in einer Kurzarbeiter-Gesellschaft [KAG], die sich von der Grundeinkommengesellschaft [GEG] erheblich unterscheidet. Deutschlands KAG war (bislang) mit der diesbezüglich traditionellen Sozialen Marktwirtschaft Vorbild einer krisensicheren Wirtschaft und Gesellschaft. Nun hat die Gesundheitskrise entgegen der vorangegangenen Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise gezeigt, dass viel KAG-Elemente wie Mini-Jobs

oder Minimallohnbezug – als Hartz-IV-„Rettungsmaßnahmen“ ergriffen – nicht krisenresilient sind. Mehr als die Hälfte der während der Pandemie arbeitslos gewordenen Menschen waren MinijobberInnen (Bundesregierung 2021). Und aufgrund der durchgeführten Corona-Hilfspolitik werden viele Menschen faktisch Teil des deutschen Workfare-Systems „Hartz IV“, denn ein Großteil der Bürger spürten oder spüren noch immer am eigenen Leib die Mängel der Bedürftigkeitsprüfungen und der Zielgenauigkeitsorientierung, wie sie sonst nur den klassischen Arbeitslosen zuteilwerden. Die Bürger können zudem die starke Umverteilung zugunsten des besitz-/leistungslosen Einkommens in einem strikt „Eigentumsschutz“- und Workfare-lastigen Systems nun eher erkennen und einordnen. Die kann bei hinreichendem Erkenntnisgewinn zur Identifikation der Fehlleitungen des traditionellen Krisenmaßnahmen-Systems in der „Sozialen Marktwirtschaft“ führen. Beide epochalen Sozialstaatsreformen – Bismarck und Erhardt – wurden von einsichtigen Unternehmern unterstützt. Die Lösung von Götz Werner für das Grundeinkommen „Unternimm’ Dich selbst!“ macht alle Bürger zunächst einmal kapitalbesitzunabhängig, aber mit periodischen bedingungslosen Einkünften, zu einem Unternehmer. Bismarck und Erhardt realisierten ihre für die jeweilige Epoche erfolgreichen Sozialstaatsvisionen ohne jegliche Pilotexperimente. Historisch gesehen kann man also fragen, ob wir wirklich eine „Beweisführung“ durch hunderte Piloten benötigen, bevor wir den ersten Reformschritt gehen. Insgesamt sei hier folglich eine Prognose zur Reform der „Sozialen Marktwirtschaft“ in eine moderne Form gewagt: Die GEG wird wesentlich resilienter sein als die KAG und die KAG übertreffen. Mit den vielerlei einsetzenden Krisen verspricht ein Ex post Governance-NGE/BGE-Format bedeutende Vorteile. Ausschließlich eine Ex post Governance-Konzeptionierung kann die Herausforderungen einer Gesellschaft mit zeitsouveränen und selbstbestimmten kreativen Menschen meistern. Und zieht man zudem noch heran, dass zum Beispiel ein NGE in Krisenzeiten auch eine Ausbildungsplatzförderung wirksamer machen kann und

energetische Sanierungen durch Krisenzeiten unterstützend begleiten kann (Neumärker/Blum/Yalcin/Yalcin 2021), wird deutlich, dass Grundeinkommen nicht nur eine alternative sozialpolitische Maßnahme ist, sondern auch wirtschafts- und umweltpolitisch greifen kann.

#### *Literatur:*

- Atkinson, Anthony B. (1995): Public Economics in Action. The Basic Income/Flat Tax Proposal, Oxford et al.
- Atkinson, Anthony B. (1996): The Case for a Participatory Income, in: Political Quarterly 67(1), 67–70.
- Atkinson, Anthony B. (2018): Ungleichheit. Was wir dagegen tun können, Stuttgart 2018.
- Bach, Stefan (2021): Grunderbe und Vermögensteuern können die Vermögensungleichheit verringern, in: DIW Wochenbericht Nr. 50/2021, 808–815.
- Corneo, Giacomo (2017): Is Capitalism Obsolete? A journey through alternative economic systems, Cambridge/Mass. et al.
- Corneo, Giacomo (2018): Ein Staatsfonds, der eine soziale Dividende finanziert, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik 19(2), 94–109.
- De Wispelaere, Jurgen; Morales, Leticia (2021): Emergency Basic Income during the Pandemic, in: Cambridge Quarterly of Healthcare Ethics 30, 248–254.
- Friedman, Milton (1962): Capitalism and Freedom, Chicago.
- Fuest, Clemens; Hainz, Christa; Meier, Volker; Werding, Martin (2019): Die Schaffung eines deutschen Bürgerfonds, in: IFO Schnelldienst 72(14), 3–8.
- Koalitionsvertrag (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit (Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP) <<https://www.bundestag.de/resource/blob/870238/cf3d58c538b983e957d459ec6c7baee9/koalitionsvertrag-data.pdf>> [zuletzt abgerufen am 15. 3. 2022]
- Lehto, Otto (2021): Permanent Crisis Management, the Rule of Law, and Universal Basic Income: A Polycentric Approach, in: COSMOS + TAXIS 9(5+6), 122–136.
- Löffler, Verena (2021): Questioning the feasibility and justice of basic income accounting for migration, in: Politics, Philosophy & Economics 20(3), 273–314.
- Neumärker, Bernhard (2017): Ordnungspolitik, Neuer Ordoliberalismus und Mainstream Economics, in: WISU 46 (2017), 830–840.
- Neumärker, Bernhard (2018): Bedingungsloses Grundeinkommen aus ordnungspolitischer Sicht, in: WISU 47 (2018), 324–330.
- Neumärker, Bernhard; Blum, Bianca; Yalcin, Burhan; Yalcin, Sema (2021): UBI in Times of Crisis: The Net Basic Income Discussing the Case of Germany, in: Journal for Markets and Ethics 9(1), 15–36.
- Neumärker, Bernhard; Weinel, Jette (2022): The Implications of UBI on the Utility Function and Tax Revenue, forthcoming in: FRIBIS Annual Conference Volume, Freiburg.
- Palermo Kuss, Anna; Neumärker, Bernhard (2018): Modelling the time allocation effects of basic income, in: Basic Income Studies 13(2) (2018), 1–15.

Prabhakar, Rajiv (2018): Are Basic Capital Versus Basic Income Debates Too Narrow?, in: Basic Income Studies 13(1).  
 Roland, Gérard (2000): Transition and Economics. Politics, Markets, and Forms, Cambridge/Mass. et al.  
 Rhys-Williams, Juliet (1943): Something to Look Forward to. A Suggestion for a New Social Contract, London.  
 Sachverständigenrat (2020): Corona-Krise gemeinsam bewältigen, Resilienz und Wachstum stärken. Jahresgutachten 20/21, Wiesbaden.  
 Standing, Guy (2019): Plunder of the commons. A manifesto for sharing public wealth, London.

Van Parijs, Philippe; Vanderborght, Yannick (2017): Basic Income. A Radical Proposal for A Free Society and A Sane Economy, Cambridge/Mass.  
 Wong, Danny (2019): Rehabilitation and Return to Work, in: John Hobson, Julia Smedley (Eds.), Fitness for Work: The Medical Aspects, 6<sup>th</sup> Ed., Oxford.

**Kontakt:**

bernhard.neumaerker@gwp.uni-freiburg.de



## Stress, nervöse Unruhe und Schlafprobleme

Seit über 15 Jahren vertrauen Menschen tagsüber auf die entspannende Kraft von **Pascoflair®**.  
 Jetzt neu: **Pascoflair® Night** für die Nacht zum verbesserten Ein- und Durchschlafen.



**Pascoflair®** für den Tag:

- mit Passionsblume
- entspannt ohne müde zu machen
- keine Hinweise auf eine Einschränkung der Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit



**Pascoflair® Night** für die Nacht:

- mit Passionsblume, Baldrian und Melisse
- beruhigend vor dem Schlafengehen
- fördert den gesunden und erholsamen Schlaf

Weitere Vorteile von **Pascoflair® Night** und **Pascoflair®**: keine Hinweise auf Gewöhnung oder Abhängigkeitspotential bekannt · zugelassen ab 12 Jahren · rezeptfrei in der Apotheke erhältlich, Packungsgrößen 30 und 90 Tabletten · laktose-, gluten- und gelatinefrei · ohne Titandioxid

**Pascoflair®** · Wirkstoff: Passionsblumenkraut-Trockenextrakt. Bei nervösen Unruhezuständen.

**Pascoflair® Night** · Wirkstoffe: Melissenblätter-Trockenextrakt, Baldrianwurzel-Trockenextrakt und Passionsblumenkraut-Trockenextrakt. Traditionelles pflanzliches Arzneimittel zur Besserung des Befindens bei nervlicher Belastung und zur Förderung des Schlafes.

Enthalten Sucrose und Glucose. **Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilagen und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker.**  
 Pascoe pharmazeutische Präparate GmbH, D-35383 Gießen